

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

Sport spricht alle Sprachen

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in A 5020 Salzburg, Frohnburgweg 5
- (3) Der Verein erstreckt seine gemeinnützige, überparteiliche Tätigkeit auf die Förderung der gesellschaftlichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund durch den Sport und spezialisiert sich hierbei auf die Ausrichtung von Veranstaltungen, insbesondere Sportveranstaltungen sowie auf Beratung und Fortbildung seiner Mitglieder, wobei Lehrinhalte politischer oder religiöser Natur ausgeschlossen sind.
- (4) Mitglieder können sein, natürliche oder juristische Personen.
- (5) Den Mitgliedern werden neben Veranstaltungen und Beratungen, Möglichkeiten geboten sich in einem Forum wiederzufinden, die die Einbindung in das kulturelle Leben in Österreich und den gemeinschaftlichen Umgang mit anderen Kulturen erleichtern sollen.
- (6) Einen weiteren Bestandteil der Tätigkeit soll die Bildung von Projektplattformen zur gemeinsamen Erarbeitung von Lösungsansätzen interkultureller Problemstellungen darstellen. Darüber hinaus wird der Verein karitative Hilfestellungen in Projekten der Nachwuchsförderung bieten, wobei auch das soziale Allgemeinverhalten der Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft gefördert werden soll.
- (7) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt; die Einteilung erfolgt in sogenannten Distrikten. Österreich versteht sich als multipler Distrikt, der bei Wachsen der Organisation in Ost, Mitte, West und allenfalls weiter regional einzuteilen ist. Jede Gründung einer Teilorganisation bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mutterorganisation. Die Teilorganisation hat jedenfalls den Namen „Sport spricht alle Sprachen“ mit der zugehörigen Ortsbezeichnung zu tragen (z. B. Sport spricht alle Sprachen in Salzburg). Eine entsprechende Gründungsgebühr und laufende Verwaltungskosten sind an die Mutterorganisation entsprechend von festgelegten prozentuellen Gebührentabellen nach monatlichem Mitgliederstand zu entrichten.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt durch Veranstaltungen, insbesondere Sportveranstaltungen mit multinationaler Beteiligung, mit Beratungen und Fortbildungsveranstaltungen durch größtenteils ehrenamtlich Mitarbeiter, Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern und zu unterstützen, um ein kulturübergreifendes, gemeinschaftliches Miteinander, abseits von politischer und religiöser Gesinnung, zu ermöglichen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Beratungen durch größtenteils ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, in jenem Ausmaß wie sie die Art der Mitgliedschaft beschreibt.
 - b) Kostenlose Workshops in jenem Ausmaß wie sie die Art der Mitgliedschaft beschreibt.
 - c) Erfahrungsaustausch bei ausgeschriebenen Mitgliederveranstaltungen
 - d) Sportveranstaltungen, Gastvorträge und Seminarveranstaltungen
 - e) Projektplattformen
 - f) regelmäßige Informationen via elektronische Medien (z.B. e-mail); Im Falle eines Ausfalles des Mediums ist für adäquaten Ersatz zu sorgen.
 - g) Errichtung eines eigenen Archivs und/oder einer Bibliothek (vor allem Online) nach Möglichkeit
 - h) Kinder- und Jugendförderung durch kostenlose Veranstaltungsangebote und -teilnahme oder Stipendien nach Möglichkeit
 - i) Förderung von interkulturellen Veranstaltungen gemeinsam mit Familienangehörigen der Mitglieder
 - j) Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Laufende Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und eigenen Unternehmungen
 - c) Erträge aus Beteiligungen
 - d) Vermächnisse, Spenden, Stiftungen und sonstige Zuwendungen
 - e) Gebühren und Entgelte von Teilorganisationen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich laufend voll an der Vereinsarbeit beteiligen, vom Vorstand als Aspiranten nominiert und während ihrer 24monatigen Aspirationsfrist nachweislich erfolgreich für den Verein tätig waren. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme steht unbenommen den obigen Voraussetzungen, der Generalversammlung zu.
Eine Ausnahme hierbei bilden die Proponenten des Gründungskomitees. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur physischen Personen, außerordentliche Mitglieder können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten des konstituierenden Komitees unter Außerachtlassung der Bestimmung des § 4 Abs. 2. Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher (unter Außerachtlassung der Bestimmung des § 4 Abs. 2), außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder bis dahin durch die Proponenten des konstituierenden Komitees. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen (Bsp. Kündigung 15.07.2010 + 1 Monat Kündigungsfrist = Wirksamkeit 30.08.2010). Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das automatisch generierte Bestätigungsmail des Vereins im Falle der Benutzung des Onlineformulars maßgeblich.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes aus dem Verein kann nur von der Generalversammlung in den Fällen verfügt werden, die das Beamtendienstrecht für die Beendigung eines Dienstverhältnisses vorsieht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines im Rahmen der Art ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehn nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Außerordentlichen Mitgliedern steht die Inanspruchnahme weiterer Aktivitäten nur nach Einladung durch den Vorstand zu.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und diesen zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Mit Ausnahme des Aufsichtsorganes (Beirat) – sofern ein solcher bestellt wurde - , sind nur ordentliche Mitglieder sind als Vereinsorgane wählbar.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und als Aufsichtsorgan der Beirat (§ 16).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 6) Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluß des Beirates oder auf Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder über eine bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Zusage über das Erscheinen hat ebenso wie Anträge an die Generalversammlung postalisch oder per E-Mail zu erfolgen. Erfolgt keine Zusage, kann der Eintritt am Versammlungsort aus organisatorischen (z. B. Platzgründen) ausnahmslos verweigert werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/-frau, in dessen Verhinderung sein/ihr€ Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder und Festsetzung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren der Teilorganisationen
- (5) Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft mit und ohne Stimmrecht sowie mit und ohne Stimmrecht im Vorstand (z. B. im Falle einer Ehrenpräsidentschaft). Die Aberkennung einer Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft ist nur in Zusammenhang mit einem Vereinsausschluss (§6) der nur von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Erreichen der 2/3 Mehrheit mittels Beschluss erfolgen kann, möglich.
- (6) Ernennung ordentlicher Mitglieder
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwei Mitgliedern und dem stimmberechtigten Ehrenpräsidenten, und zwar aus dem Obmann/-frau und dem Kassier/in, der gleichzeitig in Abwesenheit des/der Obmannes/-frau dessen/deren Stellvertretung übernimmt, sowie dem Ehrenpräsidenten. Sowie allenfalls einem/einer stellvertretendem Kassier/in und einem/einer Schriftführer/in. Mehrfachfunktionen sind möglich, sofern diese erwünscht und rechtlich möglich sind und keine anders lautenden Bestimmungen dagegensprechen. So besteht jedenfalls eine Unvereinbarkeit zwischen der Funktion des Obmannes/-frau und des Kassiers/in in einer Person.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Einberufung einer Generalversammlung zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der jeweils ersten Sitzung des Vorstandes einer Amtsperiode stichwortartig zu beschreiben und protokollarisch festzuhalten. Dem Vorstand obliegt in seinen Sitzungen jeweils eine allfällige Anpassung. Analog ist auch für später kooptierte Vorstandsmitglieder zu verfahren.

- (5) Der Vorstand darf von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die formelle Sitzungseinladung erfolgt über die Obmann/-frau bzw. dessen StellvertreterIn. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so übernimmt dieser diese Aufgabe.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit erhält der Ehrenpräsident eine 2. Stimme.
- (8) Sind einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit Entscheidungen aus Abs. 7 nicht einverstanden, so obliegt Ihnen das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung in welcher über den strittigen Punkt mit einfacher Stimmenmehrheit abzustimmen ist.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/-frau, bei Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Der Vorstand beschließt falls erforderlich, eine detailliertere Geschäftsordnung im Sinne des § 12 der Statuten für Funktionäre und Geschäftsführer

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er kann zur operativen Durchführung der Geschäfte, Geschäftsführer bestellen. Dem Vorstand kommen in all jenen Aufgaben die an Geschäftsführer delegiert werden, Kontrollaufgaben zu. Er ist mit allen Aufgaben betraut, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das der Geschäftsführer den Vereinsdokumenten hinzuzufügen hat. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Vorschlag zur Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann (Präsident) vertritt, sofern nicht ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, den Verein nach außen. Im Fall der Bestellung von einem oder mehreren Geschäftsführern übernimmt der Obmann so wie der Ehrenpräsident nur mehr repräsentative Aufgaben und solche laut Geschäftsaufteilung; außer bei Gefahr im Verzug. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu

ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, sofern keine Geschäftsführer bestellt und diese hierzu in einer Geschäftsordnung bevollmächtigt wurden. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen), sofern der Betrag für Anlagegüter verwendet wird und den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreitet, bedürfen in jedem Fall zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandmitgliedern.

Bei Vorhandensein von einem oder mehreren Geschäftsführern von zumindest einem Vorstandmitglied. Gibt es keinen Geschäftsführer ist der Obmann allein zeichnungsberechtigt, der Kassier jedenfalls nur zusammen mit dem Obmann oder einem Geschäftsführer. Die Ausweitung der Zeichnungsberechtigungen kann durch Vorstandsbeschluß und Delegation oder über Antrag an die Generalversammlung erfolgen.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/-frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des(r) Geschäftsführer oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/-frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ist ein Ehrenpräsident ernannt, so führt dieser den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (5) Der/die Kassier/hat den/die Obmann/-frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer werden im Bedarfsfall von einem Wirtschaftstreuhänder unterstützt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand oder ist durch Normen bereits anderweitig geregelt, insbesondere sei hier auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 i.d.G.V. verwiesen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern (ordentliche und Ehrenmitglieder) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Das Aufsichtsorgan (Beirat)

- (1) Ist ein Beirat installiert, besteht dieser aus zumindest drei natürlichen Personen wobei das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied den Vorsitz führt. Beiräte können ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sein, die keinem weiteren Organ als der Generalversammlung angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wahlvorschläge müssen dem Vorstand rechtzeitig für eine Aufnahme als Tagesordnungspunkt der Generalversammlung zugegangen sein. Zu spät eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung hierzu erfolgt vom Vorsitzenden und hat 14 Tage zuvor schriftlich, postalisch oder per E-Mail an die anderen Beiratsmitglieder zu ergehen. Der Vorsitzende kann die Übernahme der Einladungsformalitäten unter Bekanntgabe der Tagesordnung an den Vorstand delegieren.
- (4) Der Beirat kontrolliert und überwacht die ordentliche Geschäftsgebarung des Vorstandes. Der Beirat hat das Recht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Der Beirat gibt in Mehrheitsbeschlüssen, sofern die Statuten oder das Vereinsgesetz i.d.g.V. nichts anderes vorsehen Empfehlungen ab. Der Beirat kann mit einem Mehrheitsbeschluß die Einberufung einer Generalversammlung beim Vorstand einfordern. Dieser Beschluß ist bindend.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen, sofern dies erforderlich ist.

Salzburg, 07.02.2014

Die Generalversammlung
Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Thomas Ebner

Rainer Groh, MBA